

NL 1996, S. 106 (NL 96/4/3-Kurzinformation)

Beschwerde 20919/92

E. L., R. L. und J. O.-L. gegen die Schweiz

Bericht vom 10. April 1996

Haftung der Erben für Steuerschuld und Geldstrafe des Erblassers verletzt nicht Art. 6 (2) EMRK

Art. 6 (2) EMRK

Sachverhalt:

Die Bf. sind Erben von L., ihres 1985 verstorbenen Gatten bzw. Vaters. Die Finanzbehörde setzte die Witwe davon in Kenntnis, dass ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung eingeleitet wurde. Von ihrem Entschlagsrecht machten die Bf. keinen Gebrauch. 1990 wurde L. wegen Steuerhinterziehung verurteilt und den Bf. die Rückzahlung der Steuerschuld und die Zahlung einer Geldstrafe aufgetragen. Gegen diese Entscheidung legten die Bf. ein Rechtsmittel ein, worauf der Betrag von Steuerschuld und Geldstrafe herabgesetzt wurde. Das von der Finanzbehörde angerufene Bundesgericht entschied, dass die Erben von L. für die Geldstrafe ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden hafteten. Die Höhe der Steuerschuld sowie der Geldstrafe wurde 1995 endgültig festgesetzt.

Rechtsausführungen:

Die Bf. behaupten, ihre Verurteilung für ein Delikt, das sie weder begangen noch verschuldet haben, verletze Art. 6 (2) EMRK (*Grundsatz der Unschuldsvermutung*). Die Kms. stellt **keine Verletzung** von **Art. 6 (2) EMRK** fest (15:13 Stimmen).

C.S./E.M.T.

[Der Bericht im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)